

Beitrag- und Gebührenordnung

des Luftsportclub Zülpich 1956 e.V.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder des LSC-Zülpich 1956 e.V. haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Eine rückwirkende Beitragsreduzierung ist nicht möglich.
- (3) Ein Wechsel der Beitragsklassen ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Januar des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Für neu eingetretene Mitglieder ist der anteilige Beitrag für die Restlaufzeit des Beitrittsjahrs und die Aufnahmegebühr innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufnahmestätigung zu entrichten.
- (3) In begründeten Fällen kann der Vorstand Ratenzahlungen oder Stundungen genehmigen.
- (4) Die Beitragszahlungen sind bargeldlos zu erbringen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 3 Beitragsklassen

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den folgenden Beitragsklassen:

Klasse	Mitgliederstatus		Euro	Zahlung
1	Mitglied	ab dem 18. Lebensjahr	114,00 €	Jährlich
2	Mitglied	bis zum 18. Lebensjahr	20,00 €	Jährlich
3	Fördermitglied		24,00 €	Jährlich
4	Ehrenmitglied		0,00 €	Jährlich
5	Gast		5,00 €	Pro Tag

§ 4 Versicherung

- (1) Der LSC-Zülpich schließt für alle Mitglieder gemäß §3 Klasse 1,2,4 eine Modellhalterhaftpflicht-Versicherung ab.
Zu den Beiträgen nach §3, der Klassen 1 und 2 kommt zusätzlich der Beitrag zum Verband inkl. der zuvor genannten Modellhalterhaftpflicht-Versicherung und zuzüglich evtl. Zusatzversicherungen.
- (2) Jedes Mitglied erhält zum Nachweis einen Versicherungsausweis.

§ 5 Übergangsbestimmung

Eine beschlossene Beitragserhöhung, wird immer erst zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres gültig

§6 Neuaufnahme

- (1) Innerhalb der Probezeit kann von beiden Seiten Vorzeitig und, ohne Angabe von Gründen, die Mitgliedschaft beendet werden.
- (2) Bei Neuaufnahmen von Volljährigen, wird eine **einmalige Aufnahmegebühr** in Höhe von **75,00 €** erhoben. Die Aufnahmegebühr wird sofort fällig und wird erstattet, sofern die Mitgliedschaft innerhalb der Probezeit endet.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit besteht kein Anspruch mehr auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr.

§7 Gast

- (1) Für die Erlaubnis gemäß der Platzordnung §4 ist pro Tag ein **Beitrag**, gemäß §3 zu entrichten. Der Beitrag ist vom Flugleiter zu kassieren und an den Geschäftsführer weiter zu leiten.
- (2) Mit Zahlung des Beitrags, gemäß Absatz 1, wird der Gastflieger für diesen Tag Mitglied des LSC-Zülpich 1956 e.V..
- (3) Die Erlaubnis wird jeweils nur für einen Tag ausgesprochen und ist nicht übertragbar.
- (4) Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühr besteht nicht.

§ 8 Schlüssel

- (1) Auf Wunsch wird dem volljährigen und aktiven Mitglied ein Schlüssel für die Hütte und/oder die Toilette ausgehändigt.
- (2) Für jeden Schlüssel wird ein **Pfand** in Höhe von **5,00 €** erhoben. Nur bei Rückgabe des/der Schlüssel(s) erfolgt auch eine Rückgabe der Pfandgebühr.
- (3) Es ist strikt untersagt, Schlüssel unbefugterweise weiterzugeben oder Nachmachen zu lassen.
- (4) Das Mitglied verpflichtet sich im Umgang mit dem / den Schlüssel(n) eine besondere Sorgfaltspflicht walten zu lassen. Der Verlust eines / der Schlüssel(s) ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Mit dem Verlust, bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft im LSC-Zülpich 1956 e.V. ist der/die Schlüssel an den Vorstand wieder zurück zugeben.
- (6) Das Pfand wird in die Kasse eingebucht und bei Rückgabe wieder ausgebucht.

§ 9 Einzugsermächtigung

- (1) Aus Rationalisierungsgründen ist jedes Mitglied aufgefordert, dem LSC-Zülpich 1956 e.V. eine Ermächtigung zum Einzug der Beiträge und Gebühren zu erteilen.
- (2) Nach Erteilung der Einzugsermächtigung hat es das Mitglied nicht zu vertreten, wenn die Einziehung der Beiträge erst nach dem Fälligkeitstermin gemäß § 2 Abs. (1) bzw. (2) erfolgt.
- (3) Änderungen der Bankverbindung sind dem Geschäftsführer unverzüglich mitzuteilen.
- (4) War der Versuch eines Einzugs aus Gründen, die der LSC-Zülpich 1956 e.V. nicht zu vertreten hat, erfolglos, so verliert ein evtl. bereits übersandter Mitgliedsausweis (§12) und Versicherungsnachweis (§4) seine Gültigkeit. Die Gültigkeit ist erst dann wieder hergestellt, wenn das Beitragskonto ausgeglichen ist.
- (5) Gebühren für fruchtlose Einziehungsversuche etc. gehen zulasten des Mitgliedes.

§ 10 Mahnverfahren

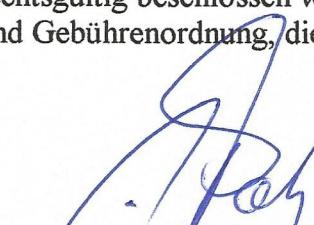
- (1) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge und Gebühren seit Fälligkeit (§2 Abs. (1) bzw. (2)) länger als einen Monat in Verzug, so ergeht eine Zahlungserinnerung.
- (2) Bleibt die Zahlungserinnerung nach Abs. (1) länger als einen Monat ohne Beachtung, bedeutet dies, dass der LSC-Zülpich 1956 e.V. die Beitragsschuld zivilrechtlich geltend macht.
- (3) Bei Beitrags- oder Gebührenrückstand länger als einen Monat ist die Ausübung der Mitgliedsrechte bis zum Ausgleich des Beitragskontos ausgesetzt. Die Teilnahme am Vereinbetrieb/Flugbetrieb ist während dieser Zeit untersagt.
- (4) Der Vorstand kann von den Maßnahmen des Abs. (1), (2) sowie Abs. (3) in Einzelfällen absehen.

§11 Mitgliedsausweis

- (1) Jedes Mitglied des LSC-Zülpich 1956 e.V. erhält vom LSC-Zülpich 1956 e.V. eine auf den Namen des Mitglieds ausgestellten Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis ist nicht übertragbar.
- (2) Der Mitgliedsausweis ist nur gültig, wenn alle fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt sind.
- (3) Der Verlust ist dem Vorstand unverzüglich, d.h. sofort nach bekannt werden, mitzuteilen, hieraus resultierende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

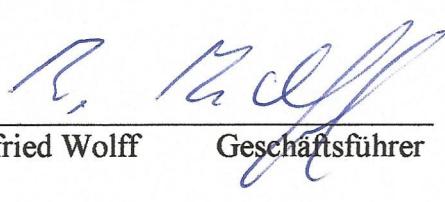
§12 Inkrafttreten

Diese Beitrag- und Gebührenordnung ist von der Mitgliederversammlung am 10.04.2015 rechtsgültig beschlossen worden und tritt ab 01.01.2016 in Kraft, sie ersetzt die bisherige Beitrag- und Gebührenordnung, die mit dem selbigen Datum ihre Gültigkeit verliert.



Andreas Pohl

1. Vorsitzender



Winfried Wolff

Geschäftsführer